

# **Ausführungsbestimmungen der Ost – Ostschweizer Fachhochschule für den Bachelorstudiengang in Wirtschaftsingenieurwesen**

vom 14. Februar 2022 (Stand 20. September 2022)

Die Hochschulleitung der Ost – Ostschweizer Fachhochschule

erlässt

in Ausführung von Art. 2 des Studien- und Prüfungsreglements der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend: SPR)

als Weisung:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### *Art. 1 Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Diese Ausführungsbestimmungen gelten für Studierende des Bachelorstudienganges in Wirtschaftsingenieurwesen an der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend: Hochschule) mit Studienbeginn ab dem Herbstsemester 2021/2022.

### *Art. 2 Anhang zu den Ausführungsbestimmungen*

<sup>1</sup> Die Departementsleiterin oder der Departementsleiter erlässt den Anhang zu den Ausführungsbestimmungen.

## **II. Zulassung**

### *Art. 3 Bewerbung*

<sup>1</sup> Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen ihre Bewerbungsunterlage form- und fristgerecht gemäss Informationen auf der Website der Hochschule einreichen.

### *Art. 4 Erforderlicher Vorbildungsausweis*

<sup>1</sup> Als erforderlicher Vorbildungsausweis gilt:

- a) eine technische oder kaufmännische Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung im technischen oder kaufmännischen Bereich;
- b) eine technische oder kaufmännische Fachmaturität;
- c) eine gymnasiale Maturität und eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung;
- d) eine Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung aus einem anderen Bereich als Technik oder kaufmännischer Grundbildung und eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung;
- e) eine Fachmaturität aus einem anderen Bereich als dem technischen oder kaufmännischen Bereich und eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung;
- f) Abschluss einer anderen z.B. ausländischen Ausbildung, wenn diese mindestens dem Niveau einer anerkannten Berufsmaturität entspricht. Dies kann durch eine individuelle Aufnahmeprüfung verifiziert werden. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter legt die Modalitäten fest.

#### *Art. 5 Arbeitswelterfahrung*

<sup>1</sup> Die Arbeitswelterfahrung hat die Anforderungen gemäss der Verordnung über die Zulassung zu Fachhochschulstudien des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) zu erfüllen.

#### *Art. 6 Entscheid über die Zulassung zum Studium*

<sup>1</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet, die Studienbewerberin oder den Studienbewerber

- a) zum Studium zuzulassen, falls die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind;
- b) zum Studium bedingt zuzulassen, sofern Auflagen vor Aufnahme des Studiums erfüllt sind;
- c) zum Studium nicht zuzulassen, falls die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

#### *Art. 7 Mitteilung Entscheid Zulassung zum Studium*

<sup>1</sup> Der Entscheid wird den Studierenden schriftlich bekannt gegeben.

#### *Art. 8 Erneute Bewerbung*

<sup>1</sup> Wer zum Studium nicht zugelassen wird, kann sich frühestens ein Jahr nach Eröffnung des Nichtzulassungsentscheids erneut bewerben.

### **III. Aufbau des Studiums**

#### **1. Allgemeines**

##### *Art. 9 Studienformen*

<sup>1</sup> Das Studium kann als Vollzeit- oder Teilzeitstudium absolviert werden.

<sup>2</sup> Ein Wechsel der Studienform ist jeweils auf Beginn des nächsten Semesters auf Antrag bei der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter möglich.

<sup>3</sup> Der Antrag ist zu begründen und mit einer Studienplanung zu belegen.

<sup>4</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann den Antrag bewilligen, wenn die Studienplanung umsetzbar und zielführend ist.

<sup>5</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann den Antrag ablehnen oder mit Auflagen bewilligen, wenn die Studienplanung nicht umsetzbar und/oder nicht zielführend ist.

##### *Art. 10 Module*

<sup>1</sup> Die Credits pro Modul sind im Anhang II festgelegt.

<sup>2</sup> Wenn Module und Kurse im Semester mehrfach durchgeführt werden, werden die Studierenden den einzelnen Durchführungen zugeteilt.

## *Art. 11 Modularten*

<sup>1</sup> Es wird unterschieden zwischen

- a) Pflichtmodulen, welche bestanden werden müssen (PMB).
- b) Pflichtmodulen, welche mit allen Leistungsnachweisen absolviert aber nicht zwingend bestanden werden müssen (PMA).
- c) Wahlpflichtmodule sind Module, welche der Ausgestaltung der individuellen Studienprofile dienen und aus einer vorgegebenen Liste ausgewählt werden können.
- d) Wahlmodule sind zusätzliche Module, welche zur Schliessung von Wissenslücken und zur Erlangung weiterer Kompetenzen angeboten werden. Wahlmodule zählen nicht zur Erreichung der vorgeschriebenen Credits für den Studienabschluss.

<sup>2</sup> Die Zuordnung der Module zu den Modularten ist im Anhang II festgelegt.

## *Art. 12 Modulkategorien*

<sup>1</sup> Es gibt folgende Modulkategorien:

- a) Mathematik & Naturwissenschaften;
- b) Technik, Produktion, Logistik und IT;
- c) Unternehmensführung & Management;
- d) Kommunikation & Kultur;
- e) Wissenstransfer.

<sup>2</sup> Für jede Modulkategorie gibt es eine minimal zu erwerbende Anzahl Credits. Sie sind im Anhang I aufgeführt.

<sup>3</sup> Die Zuordnung der Module zu den Modulkategorien ist in Anhang II aufgeführt.

## *Art. 13 Studien- und Vertiefungsrichtungen*

<sup>1</sup> Es werden folgende Vertiefungsrichtungen angeboten (Anhang III):

- a) Digital Business;
- b) Data Science;
- c) Entrepreneurship;
- d) Smart Factory;
- e) Smart Products;
- f) Value Chain Networks.

<sup>2</sup> Studierende können aus der Liste der Vertiefungsrichtungen (gem. Anhang III) eine Vertiefung wählen.

<sup>3</sup> Eine Vertiefung wird abgeschlossen durch die Anzahl der Mindest-ECTS-Punkte, die Pflichtmodule und eine Bachelorarbeit im Bereich der Vertiefung.

<sup>4</sup> Über die Anrechnung einer Bachelorarbeit an eine Vertiefungsrichtung entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter.

<sup>5</sup> Ein Wechsel zwischen Vertiefungsrichtungen ist nicht möglich.

<sup>6</sup> Wird die Vertiefungsrichtung nicht bestanden oder wurde keine Vertiefungsrichtung gewählt, so wird das Bachelorstudium ohne Vertiefung abgeschlossen.

#### *Art. 14 Anrechnung von Vorkenntnissen und Studienleistungen*

<sup>1</sup> Es werden nur ganze Module angerechnet.

<sup>2</sup> Es werden keine Module aus einer militärischen Führungsausbildung angerechnet.

#### *Art. 15 Maximale Credits je Semester*

<sup>1</sup> Im Vollzeitstudium werden pro Semester Module im Umfang von 30 ECTS-Credits empfohlen. Es dürfen maximal 40 ECTS-Credits pro Semester belegt werden.

<sup>2</sup> Im Teilzeitstudium werden pro Semester Module im Umfang von 24 ECTS-Credits empfohlen. Es dürfen maximal 32 ECTS-Credits pro Semester belegt werden.

#### *Art. 16 Maximale Studiendauer*

<sup>1</sup> Die reguläre Studiendauer bei einem Vollzeitstudium beträgt 6 Semester. Bei einem Teilzeitstudium beträgt sie 8 Semester.

<sup>2</sup> Die maximale Studiendauer bei einem Vollzeitstudium beträgt 12 Semester. Bei einem Teilzeit- oder berufsbegleitendem Studium beträgt sie 16 Semester.

## **2. Bachelor**

#### *Art. 17 Bachelorarbeit*

<sup>1</sup> Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Einzelarbeit. Sie kann auf Antrag an die Studiengangsleiterin bzw. den Studiengangsleiter als Gruppenarbeit absolviert werden.

<sup>2</sup> Die Bachelorvorbereitung kann erst absolviert werden, wenn mindestens 100 ECTS-Punkte erreicht wurden. Das Bestehen der Bachelorvorbereitung ist Voraussetzung für den Start zur Bachelorarbeit.

<sup>3</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter erlässt einen Leitfaden zur Durchführung der Bachelorarbeit.

## **IV. Leistungsnachweise**

#### *Art. 18 Leistungsnachweise*

<sup>1</sup> Leistungsnachweise werden durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen oder eine zuständige Lehrperson bewertet. Bei Bachelorarbeiten wird eine Korreferentin oder ein Korreferent beigezogen. Bei mündlichen Prüfungen wird in der Regel eine Korreferentin oder ein Korreferent beigezogen. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter ernennt Korreferentinnen oder Korreferenten und entscheidet über Ausnahmen.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Video- und Audioaufnahmen sind für die Bewertung mündlicher Leistungsnachweise zulässig. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet über deren Einsatz.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> geändert am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

<sup>2</sup> geändert am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

#### *Art. 19 Ersatz für entschuldigt versäumte Leistungsnachweise*

<sup>1</sup> Für entschuldigt versäumte Leistungsnachweise wird ein Ersatzleistungsnachweis durchgeführt.

<sup>2</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter gibt zum Semesterbeginn bekannt, in welchem Zeitraum die Ersatzleistungsnachweise stattfinden. Ausserhalb dieses Zeitraumes können Ersatzleistungsnachweise nur ausnahmsweise und nur mit Bewilligung der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiters stattfinden.

<sup>3</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann die Art des Leistungsnachweises anpassen.<sup>3</sup>

#### *Art. 20 Wiederholung von Modulen*

<sup>1</sup> Es gilt die Note der Wiederholung.

<sup>2</sup> Bei der Wiederholung eines Moduls kann auf Antrag bei der Studiengangsleiterin oder beim Studiengangsleiter ein bestandener Leistungsnachweis angerechnet werden, sofern er bereits identisch absolviert wurde und nicht älter als 2 Jahre ist.

<sup>3</sup> Kann der vorgesehene Leistungsnachweis z.B. mangels einer genügenden Anzahl Repetierender nicht durchgeführt werden, so kann die Art des Leistungsnachweises angepasst werden. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter regelt die Einzelheiten.

<sup>4</sup> Bewirkt das Nichtbestehen von Leistungsnachweisen im maximalen Umfang von einem einzigen Modul am Ende des Studiums eine Verlängerung des Studiums um ein Jahr, kann einmalig auf Antrag die Durchführung eines gleichwertigen Ersatzleistungsnachweises bei der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter beantragt werden.

## **V. Diplome**

#### *Art. 21 Weitere Bedingungen zur Verleihung des Bachelor-Diploms*

<sup>1</sup> Das Studium ist bestanden, wenn die Mindest-ECTS-Anzahl in jeder Modulkategorie erreicht wurden.

#### *Art. 22 ECTS-Grades*

<sup>1</sup> Für jeden Studierenden wird ein Grade aus der Bachelornote ermittelt.

<sup>2</sup> Die Grades sind wie folgt definiert:

- a) Grade A die besten 10% der Studierenden
- b) Grade B die folgenden 25% der Studierenden
- c) Grade C die folgenden 30% der Studierenden
- d) Grade D die folgenden 25% der Studierenden
- e) Grade E die letzten 10% der Studierenden

<sup>3</sup> Als Referenzgruppe für die Bestimmung der ECTS Grades zählen alle Vollzeitstudierenden mit Eintrittsjahr x, x-1 und x-2 sowie alle Teilzeit Studierende mit Eintrittsjahr x-1, x-2 und x-3.

---

<sup>3</sup> eingefügt am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

<sup>4</sup> Beim Übertritt aus einer anderen Hochschule werden die angerechneten Übertrittsleistungen bei der Berechnung der Grades nicht berücksichtigt. Übertrittsstudierende werden in der Referenzgruppe des Eintrittsjahres eingeteilt, welches aufgrund der angerechneten Leistungen zugeordnet wurde, d.h.:

- a) im Vollzeitstudium
  - Effektives Eintrittsjahr (x), wenn maximal 59 ECTS-Credits angerechnet wurden.
  - Effektives Eintrittsjahr minus 1 (x-1), wenn die Anzahl der angerechneten ECTS-Credits zwischen 60 und 119 liegt.
  - Effektives Eintrittsjahr minus 2 (x-2), wenn mindestens 120 ECTS-Credits angerechnet wurden.
- b) im Teilzeitstudium
  - Effektives Eintrittsjahr (x), wenn maximal 44 ECTS-Credits angerechnet wurden.
  - Effektives Eintrittsjahr minus 1 (x-1), wenn die Anzahl der angerechneten ECTS-Credits zwischen 45 und 89 liegt.
  - Effektives Eintrittsjahr minus 2 (x-2), wenn mindestens 90 ECTS-Credits angerechnet wurden.

<sup>5</sup> Studierende, welche das Studium unterbrechen werden in die folgenden Referenzgruppe umgeteilt:

- a) Effektives Eintrittsjahr, wenn das Studium um ein Semester unterbrochen wurde;
- b) Effektives Eintrittsjahr minus 1, wenn das Studium um zwei oder drei Semester unterbrochen wurde;
- c) Effektives Eintrittsjahr minus 2, wenn das Studium um 4 Semester unterbrochen wurde.

#### *Art. 23 Akademische Grade und Titel*

<sup>1</sup> Die Hochschule vergibt im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen die Titel mit folgenden Vertiefungsrichtungen:<sup>4</sup>

- a) «Bachelor of Science Ost in Wirtschaftsingenieurwesen mit Vertiefung in Data Science»;
- b) «Bachelor of Science Ost in Wirtschaftsingenieurwesen mit Vertiefung in Entrepreneurship»;
- c) «Bachelor of Science Ost in Wirtschaftsingenieurwesen mit Vertiefung in Digital Business»;
- d) «Bachelor of Science Ost in Wirtschaftsingenieurwesen mit Vertiefung in Smart Factory»;
- e) «Bachelor of Science Ost in Wirtschaftsingenieurwesen mit Vertiefung in Smart Products»;
- f) «Bachelor of Science Ost in Wirtschaftsingenieurwesen mit Vertiefung in Value Chain Networks».

## **VI. Schlussbestimmungen**

#### *Art. 24 Vollzugsbeginn*

<sup>1</sup> Diese Ausführungsbestimmungen werden ab 14.02.2022 angewendet.

---

<sup>4</sup> geändert am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023